



An das Präsidium des Nationalrats  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das BMI  
[bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at)

Wien, am 26.06.19

**Task Force Strafrecht - Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden**

GZ.: BMI-LR1340/0009-III/1/2019

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (unter Einbeziehung der Fachgruppe Außerstreit- und Familienrecht) und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

**S t e l l u n g n a h m e :**

Begrüßt wird, dass in § 22 Abs 2 SPG eine gesetzliche Basis für die sog. Fallkonferenzen geschaffen wird. Allerdings bleibt offen, welche „Einrichtungen, die mit dem Vollzug öffentlicher Aufgaben betraut sind“, gemeint sind. In den Erläuterungen heißt es dazu lediglich (Seite 2): „*Welche Teilnehmer für die effektive Durchführung einer sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz erforderlich sind, ist von der Sicherheitsbehörde im konkreten Einzelfall zu beurteilen*“. Eine Klarstellung und Definition dieser Einrichtungen ist angezeigt.

*Mag. Sabine Matejka*

*Präsidentin*

*Mag. Christian Haider*

*Vorsitzender*